

10. Sind in der Revisionsinstanz die sachlichrechtlichen Wirkungen der Aufhebung eines Konkursverfahrens zu berücksichtigen, die nach Verkündung des Berufungsurteils beschlossen wurde?

RPD. § 561.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 25. März 1930 i. S. Firma W. (Kl.) w. G. (Bekl.). VII 405/29.

- I. Landgericht Oppeln.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Gegen die persönliche und dingliche Klage aus einer auf einem Grundstück des Gemeinschuldners für die Klägerin eingetragenen Darlehenshypothek wendete der verklagte Konkursverwalter ein, daß die Bewilligung und die Eintragung der Hypothek gemäß § 30 Nr. 1 R.D. den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sei, und erhob Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zum Verzicht auf die Hypothek. Das Landgericht gab der Klage statt und wies die Widerklage ab, das Oberlandesgericht erkannte auf Abweisung der Klage und entsprach der Widerklage.

Nach Verkündung des Berufungsurteils wurde ein Zwangsvergleich geschlossen und das Konkursverfahren aufgehoben. Die Klägerin beantragte mit der Revision, nach dem Klagantrag zu erkennen, die Widerklage in der Hauptsache für erledigt zu erklären und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Der frühere Gemeinschuldner, der an Stelle des Konkursverwalters in den Rechtsstreit als Beklagter eintrat, stellte den Antrag auf Zurückweisung der Revision. Das Rechtsmittel blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach Verkündung des Berufungsurteils ist der Gemeinschuldner infolge der Aufhebung des Konkursverfahrens in den Rechtsstreit eingetreten (RGZ. Bd. 68 S. 371). Die Revision ist der Ansicht, die Beendigung des Konkurses müsse auch in materiellrechtlicher Hinsicht berücksichtigt werden; sie führe zur Zurückweisung des Anfechtungseinwandes, dessen Voraussetzungen weggefallen seien. Dieser Auffassung steht jedoch § 561 RPD. entgegen, der die Berücksichtigung von Tatsachen, die dem Berufungsgericht nicht unterbreitet waren, in der Revisionsinstanz ausschließt. Gegenstand der Nachprüfung des Revisionsgerichts bildet grundsätzlich nur die Frage, ob der Sach-

verhält, wie er zur Zeit der dem Urteil unmittelbar vorangegangenen mündlichen Verhandlung dem Berufungsgericht vorlag, dessen Entscheidung rechtfertigt (RGZ. Bd. 111 S. 242). Zur Begründung ihrer abweichenden Ansicht führt die Revision zunächst aus: Nach Aufhebung des Konkurses sei eine Rückgewähr zur Konkursmasse ausgeschlossen. Daraus folge, daß eine Entscheidung zur Hauptsache nicht mehr ergehen könne. Das müsse auch in der Revisionsinstanz beachtet werden, denn die Änderung der Rechtslage beruhe auf einem öffentlich-rechtlichen Akte, der anders zu behandeln sei als der Eintritt einer Tatsache privatrechtlicher Natur. Allein § 561 ZPO. unterscheidet nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Tatsachen, sondern verbietet schlechthin die Berücksichtigung neuer Tatsachen in der Revisionsinstanz. Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts findet die Revision keine genügende Stütze für ihre Auffassung. Nur so viel ist richtig, daß das Reichsgericht in gewissen Fällen die Änderung der Gesetzgebung berücksichtigt hat, die nach Erlass des Berufungsurteils eingetreten war. So dann, wenn sich das neue Gesetz rückwirkende Kraft beigelegt hatte (RGZ. Bd. 101 S. 147, Bd. 107 S. 373, Bd. 109 S. 164, Bd. 112 S. 172), wenn es die Handlung, zu der das Berufungsgericht verurteilt hatte, verbot (RGZ. Bd. 101 S. 115, Bd. 108 S. 143), oder wenn die neue Rechtsnorm dem öffentlichen Recht angehörte (RGZ. Bd. 97 S. 161). Die Aufhebung eines Konkursverfahrens kann in Ansehung der Frage, ob sie in der Revisionsinstanz trotz der Vorschrift des § 561 ZPO. zu berücksichtigen sei, der Änderung der Gesetzgebung nicht gleichgestellt werden. Ferner hat das Reichsgericht die Erklärung der Nichtigkeit und die endgültige Verfassung von Patenten berücksichtigt, die nach Erlass des Berufungsurteils eingetreten waren (RGZ. Bd. 63 S. 141, Bd. 65 S. 303). Auch aus diesen mit der rechtlichen Natur des Patents begründeten Entscheidungen ist für den gegenwärtigen Fall nichts zu folgern.

In RGZ. Bd. 88 S. 178 hat das Reichsgericht die nach Erlass des Berufungsurteils eingetretene Fälligkeit der Klagforderung berücksichtigt, weil es der Ansicht war, daß es sich hierbei nicht um eine neue Tatsache handle, sondern um einen Umstand, den das Berufungsgericht in seiner Bedeutung für die Forderung bereits gewürdigt habe. Auch aus dieser Entscheidung kann die Revision nichts für ihre Auffassung herleiten; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die Konkursaufhebung eine neue Tatsache ist.

Wenn endlich die Revision aus RÜZ. Bd. 58 S. 370 herauslesen will, daß das Reichsgericht die durch den Wegfall des Konkursverwalters beim Zwangsvergleich eintretende materielle Veränderung des Anspruchs für beachtlich erklärt und nach dem veränderten Antrag des Revisionsklägers erkannt habe, so hat sie die Entscheidung mißverstanden. Das Reichsgericht hat die Tatsache, daß nach Erlaß des Berufungsurteils ein Zwangsvergleich geschlossen war, nur benützt, um festzustellen, daß der Gemeinschuldner in den Rechtsstreit eingetreten war; in der materiellrechtlichen Begründung findet sich kein Hinweis auf den Zwangsvergleich.

Schon im Urteil vom 25. November 1905 I 228/05 hat sich der I. Zivilsenat des Reichsgerichts auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt und ausgesprochen, daß der materiellrechtliche Einfluß der Konkursöffnung auf das zwischen den Parteien bestehende Streitverhältnis der Beurteilung des Revisionsgerichts durch § 561 ZPO. entzogen ist, wenn das Konkursverfahren nach Erlaß des Berufungsurteils eröffnet wurde. An dieser Auffassung hält der erkennende Senat fest.

Zuzugeben ist der Revision, daß infolge der Nichtberücksichtigung der Aufhebung des Konkursverfahrens eine Entscheidung des Revisionsgerichts ergeht, die mit der geänderten Rechtslage nicht im Einklang steht. Das geschieht aber in allen Fällen, in denen infolge der Vorschrift des § 561 ZPO. erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt werden dürfen, ist also eine Folge, die der Gesetzgeber wollte, indem er es für geboten erachtete, den Revisionsrichter auf die Prüfung des Sachverhalts zu beschränken, der dem Berufungsgericht vorgelegen hatte. Da die Klägerin die Möglichkeit hat, in einem neuen Rechtsstreit die Aufhebung des Konkursverfahrens geltend zu machen, erleidet sie keinen Rechtsverlust.

(Folgt die Zurückweisung von weiteren, hier nicht interessierenden Angriffen der Revision.)